

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 96 (1998)

Heft: 11

Artikel: Konzept des Bundes zur Förderung des ökologischen Ausgleichs in der Landwirtschaft

Autor: Widmer, Conrad

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-235490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konzept des Bundes zur Förderung des ökologischen Ausgleichs in der Landwirtschaft

Seit der Einführung der Öko-Beiträge für die Verwendung landwirtschaftlicher Nutzflächen als ökologische Ausgleichsflächen (öAF) im Jahre 1993 hat die Gesamtfläche der angemeldeten Flächen kontinuierlich zugenommen. 1997 betrug sie rund acht Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Von verschiedenen Seiten wurde jedoch kritisiert, dass damit die natürliche Artenvielfalt nur ungenügend gefördert wurde, weil die Flächenanteile zurzeit noch zu gering und die Qualität sowie die räumliche Verteilung der öAF teilweise unbefriedigend ist. Im Entwurf der neuen Direktzahlungsverordnung, in welche auch die bisherige Öko-Beitragsverordnung integriert wurde, sind daher eine Reihe von Bestimmungen zur Förderung der Qualität der öAF aufgenommen worden.

Depuis l'introduction, en 1993, de contributions écologiques pour l'utilisation de surfaces agricoles comme surfaces de compensation écologique, l'aire totale des surfaces annoncées a continuellement augmenté. En 1997, elle était d'environ huit pour-cent de la surface agricole utile. De plusieurs côtés des critiques ont été émises dans le sens que la diversité naturelle des espèces n'a été qu'insuffisamment promue par ces contributions du fait que jusqu'à présent ces parts de surfaces sont trop petites et que la qualité et la répartition spatiale des surfaces de compensation écologique sont partiellement défavorables. Le projet de la nouvelle ordonnance sur les paiements directs, dans laquelle l'actuelle ordonnance sur les contributions écologiques a été intégrée, prévoit par conséquent une série de dispositions permettant l'amélioration de la qualité des surfaces de compensation écologique.

Dall'introduzione nel 1993 dei contributi per lo sfruttamento delle superfici coltivate come superfici di compensazione ecologica, si è registrato un continuo aumento delle superfici notificate. Nel 1997 esse costituivano l'otto per cento delle superfici coltivate. Da più parti viene sollevata la critica che questo ha promosso solo in modo insufficiente la varietà naturale delle specie perché attualmente la percentuale delle superfici è ancora troppo limitata, mentre la qualità e la ripartizione territoriale delle superfici di compensazione ecologica rimangono parzialmente insoddisfacenti. Nel progetto della nuova Ordinanza sui pagamenti diretti, in cui è stata integrata anche l'attuale Ordinanza sui contributi ecologici, è stata ripresa tutta una serie di disposizioni per la promozione qualitativa delle superfici di compensazione ecologica.

C. Widmer

1. Bisheriges Förderungskonzept

Flächendeckende Förderung über das LWG

Basierend auf dem Artikel 31b des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) werden seit 1993 Bundesbeiträge für die folgenden fünf Ökoprogramme ausbezahlt: Ökologische Ausgleichsflächen (öAF) auf der

landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN), integrierte Produktion (IP), Biologischer Landbau (Bio), besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme, kontrollierte Freilandhaltung. Die mit Landwirtschaftsbeiträgen geförderte Gesamtfläche an öAF hat kontinuierlich zugenommen und betrug 1997 rund 86 000 Hektaren oder acht Prozent der LN. Zu diesem quantitativen Zuwachs hat einerseits die Anreizstrategie beigetragen. Andererseits müssen seit 1993 als Beitragsvoraussetzung

für die Programme IP und Bio mindestens fünf Prozent der LN als öAF genutzt werden. Seit 1996 wird zudem für die ergänzenden Direktzahlungen nach Artikel 31a ein Anteil von 5% (Bergzonen) bzw. 7% (Talzonen) Stilllegungsfläche in Form von öAF oder nachwachsenden Rohstoffen vorausgesetzt. Für das Jahr 1997 wurden für öAF Beiträge von 107 Mio Franken ausgerichtet, was gemessen an den gesamten an die Landwirtschaft ausbezahlten Direktzahlungen von 2540 Mio Franken einen Anteil von 4.2% ausmacht.

Qualitätsförderung durch Bonus-Beiträge nach NHG

Das Bundesamt für Landwirtschaft stellt sich auf den Standpunkt, dass nebst der flächendeckenden Unterstützung des ökologischen Ausgleichs durch den Bund über das LWG die Qualität der öAF von den Kantonen mit gezielten Ergänzungsbeiträgen (Bonus) gemäss Artikel 18b des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) gefördert werden soll. Dieser Artikel verpflichtet die Kantone seit 1987, in intensiv genutzten Gebieten für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Für dieses zweistufige Vorgehen hat sich der Begriff Sockelbeitrags-Bonus-Konzept etabliert. Beiträge für den ökologischen Ausgleich nach NHG können auch für Flächen ausserhalb der LN ausgerichtet werden.

2. Schwachstellen des heutigen Förderungskonzeptes

Es wurde festgestellt, dass die Öko-Beitragsverordnung in ihrem Grundsatz ein gutes Instrument ist. Kritisiert wird, dass das Ziel der Förderung der natürlichen Artenvielfalt mit den bisherigen Massnahmen nicht in genügendem Masse erreicht werden kann, weil die Flächenanteile zu gering und die Qualität und räumliche Verteilung der öAF teilweise unbefriedigend ist². Verbesserungen des Beitrags-Systems müssen daher die folgenden Punkte berücksichtigen:

- öAF sind auf das Ziel Artenvielfalt auszurichten und nicht auf soziale und produktionslenkende Ziele;

Typen der öAF	1993 ha	1994 ha	1995 ha	1996 ha	1997 ha	1997 % der LN	1997 Mio Fr.
Extensiv genutzte Wiesen, Hecken und Feldgehölze, Streuflächen	19 319	22 206	23 274	31 421	37 299	3.5	31.3
Wenig intensiv genutzte Wiesen	31 039	30 428	32 547	38 485	41 486	3.8	18.7
Extensiv genutzte Wiese auf Ackerland	1 103	2 003	2 804	4 805	6 841	0.6	19.5
Buntbrachen	0	77	79	154	265	0.0	0.8
Hochstamm-Feldobstbäume	1.90 Mio	2.14 Mio	2.22 Mio	2.40 Mio	2.49 Mio		36.9
Total öAF	53 454	56 708	60 699	76 861	85 891	7.9	107.2

Tab. 1: Flächenentwicklung der ökologischen Ausgleichsflächen und Gesamtsumme der Beiträge 1997¹.

- die Qualität ökologischer Ausgleichsflächen muss gefördert werden;
 - in geeigneten Räumen soll der ökologische Ausgleich verstärkt werden.
- Ein weiterer Schwachpunkt liegt im sehr unterschiedlichen Engagement, mit welchem die Kantone den ökologischen Ausgleich über das NHG fördern.

3. Vorgesehene Neuerungen in der Direktzahlungsverordnung

Die Förderung des ökologischen Ausgleichs wird mit der Agrarpolitik 2002 zielgerichtet fortgeführt. Gemäss der Botschaft zur Agrarpolitik 2002 werden im Talgebiet 65 000 Hektaren öAF angestrebt (1997: 38 000 ha). Gestützt auf das neue Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 enthält der zurzeit vorliegende Entwurf der neuen Direktzahlungsverordnung (DVZ), in welche auch die bisherige Öko-Beitragsverordnung integriert wird, bezüglich der Förderung des ökologischen Ausgleichs die folgenden Neuerungen:

- Ökologischer Leistungsnachweis als Voraussetzung für die allgemeinen und die ökologischen Direktzahlungen. Gemäss diesem wird verlangt, dass die öAF mindestens 3.5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten LN und 7 Prozent der übrigen LN des Betriebes beitragen.
- Wer öAF anmeldet, ist dafür verantwortlich, dass diese in einem Plan eingezeichnet werden.
- Als Rechtsgrundlage für die Förderung der Qualität von öAF wurde vorerst aufgenommen: «Er (der Bund) kann die Kantone bei der Förderung von ökolo-

gischen Ausgleichsflächen unterstützen». Die konkrete Umsetzung wird zusammen mit dem nationalen Forum für den ökologischen Ausgleich noch geprüft.

- Beitragsausschluss für Flächen, welche stark verunkrautet sind oder durch eine vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden;
- Möglichkeit, öAF innerhalb der sechsjährigen Verpflichtungsperiode auf andere Flächen zu verlegen, wenn damit die Biodiversität oder der Ressourcenschutz besser gefördert wird;
- starrer Schnitzeitpunkt für die Wiesen, mit der Möglichkeit zur Festsetzung individueller Nutzungszeitpunkte mit Naturschutzverträgen;
- Entfernen der Vegetation und Neuanfaat bei unbefriedigender botanischer Qualität erlaubt;
- Erhöhung der Beiträge für extensiv genutzte Flächen in landwirtschaftlichen Gunstlagen;

- Beitragsmässige Gleichstellung der extensiv genutzten Wiesen auf stillgelegtem Ackerland mit den extensiv genutzten Wiesen auf Grünland;
- Rotationsbrache, und Ackerschonstreifen als neue abgoltene Elemente;
- Rebflächen mit hoher Artenvielfalt als neues anrechenbares Element.

Die neue Direktzahlungserordnung wird voraussichtlich am 1. Januar 1999 in Kraft treten.

Anmerkungen:

¹ Bundesamt für Landwirtschaft, Direktzahlungen 1997 an die Landwirtschaft, Bern 1998.

² Pro Natura, Ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaft, Pro Natura Bilanz und Ausblick, Basel, 1998.

Conrad Widmer
 Chef Sektion ökologische
 Direktzahlungen
 Bundesamt für Landwirtschaft
 CH-3003 Bern

Beitragsberechtigte öAF	Beiträge pro ha und Jahr im Talgebiet	
	bisher (1998)	neu ab 1999
Extensiv genutzte Wiese		
A: Magere Dauerwiese	1200	2000
B: auf stillgelegtem Ackerland	3000	2000
Wenig intensiv genutzte Wiese	650	650
Streuflächen	1200	2000
Hecken und Feldgehölze	1200	2000
Buntbrachen	3000	3000
bisher Grünbrache nach Art. 20 LwG		
neu Rotationsbrache	3000	2500
Ackerschonstreifen	keine	1000
Hochstamm-Feldobstbäume	Fr. 15.– pro Baum	Fr. 15.– pro Baum

Tab. 2: Bisherige und neu vorgesehene Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung, Stand Vernehmlassung, 15.6.98.